



An den Grossen Rat

22.5476.02

GD/P225476

Basel, 18. Januar 2023

Regierungsratsbeschluss vom 17. Januar 2023

Schriftliche Anfrage Georg Mattmüller betreffend «Entlastung der Eltern von (schwer) behinderter Kinder und Jugendlichen»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Georg Mattmüller dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Eltern von Kindern mit einer Behinderung, insbesondere von Kindern mit einer schweren Behinderung leisten ohne Abgeltung oder Anerkennung meist Ausserordentliches im Rahmen ihre Fürsorgepflicht. Häufig ist die Beanspruchung derart hoch, dass ein Elternteil – in den meisten Fällen die Mutter – über kurz oder lang die Erwerbstätigkeit aufgibt, um sich voll der Betreuung des beeinträchtigten Kindes und allenfalls vorhandener gesunder Geschwister zu widmen. Für Alleinerziehende mit einem schwerbehinderten Kind ist ein solcher Einkommensverzicht meist gar nicht verkraftbar. Der Austritt aus dem Erwerbsleben verschafft zwar Zeit, kann eine betroffene Familie aber auch in finanzielle Not bringen.

Aktuell hängt ist eine definitive Beantwortung des stehen gelassenen Anzugs von Franziska Roth betreffend „bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Familien mit behinderten und chronisch kranken Kindern“ (19.5571). Die vorläufige Beantwortung des Anzuges bezieht sich im Wesentlichen auf die Massnahmen bzw. Angebote für behinderte Kinder im Rahmen des Regelunterrichtes, der Tagesstrukturen und der staatlichen oder staatlich finanzierten Ferienangebote.

Auf Grund der grossen psychosozialen Belastung entsteht zuweilen Entlastungsbedarf bei den Eltern, der nicht mit Angeboten des schulischen Regelbetriebes gelöst werden kann. In diesem Zusammenhang stellen sich daher ergänzende Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung bitte:

1. Bestehen (genügend) Angebote, mit denen erschöpfte Eltern wochenweise (tagsüber oder ganztags) von den Obhutspflichten entlastet werden? Wenn ja, welche?
2. Bestehen (genügend) Angebote, mit denen erschöpfte Eltern phasenweise in der Pflege (ev. Kinderspitex) oder der Erziehung und Betreuung (ev. sozialpädagogische Familienbegleitung) oder in der Alltagsbewältigung (ev. SRK Freiwillige) unterstützt werden? Wenn ja, welche?
3. Bestehen Angebote im Bereich der regelmässigen Freizeit- oder Wochenendgestaltung, deren integrative Nutzung der Kanton unterstützt oder unterstützen könnte? Wenn ja, welche?
4. Sieht die Regierung Handlungsbedarf für ergänzende Angebote und wenn ja, welche?
5. Lassen sich die allf. Massnahmen ggf. mit der in Aussicht gestellten Beantwortung zu den offenen Vorstössen 19.5571 und 20.5343 verbinden?

Georg Mattmüller»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zu den einzelnen Fragen

1. *Bestehen (genügend) Angebote, mit denen erschöpfte Eltern wochenweise (tagsüber oder ganztags) von den Obhutspflichten entlastet werden? Wenn ja, welche?*

Tagsüber stehen den Angehörigen mit den kostenlosen Angeboten der Tagesstrukturen ein grosses, vielfältiges und bedarfsgerechtes Leistungsangebot zur Verfügung.

Die Wohngruppe für behinderte Kinder in Münchenstein (WG Münchenstein) nimmt im Sinne einer Entlastung Kinder und Jugendliche tage- und/oder wochenweise auf. Das Angebot richtet sich an Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, und ermöglicht es den Eltern bzw. den Familien, z.B. ein Wochenende oder eine Ferienwoche ohne das Kind mit besonderen Anforderungen zu verbringen. Das Angebot richtet sich auch an Kinder, die den Unterstützungswohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben.

Das Schul- und Förderzentrum Wenkenstrasse, das Sonderschulheim Sonnenhof sowie die Sonnhalde Gempen bieten Entlastungsangebote ohne Übernachtungen an. Das Angebot kann jedoch nur von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, die bereits die jeweilige Sonderschule besuchen.

Auch für Eltern mit volljährigen behinderten Kindern sind solche Angebote eine wichtige Unterstützung. Daher soll der Ausbau von Entlastungsangeboten im Bereich Wohnen ein Schwerpunkt der kommenden bikantonalen Bedarfsplanung der Behindertenhilfe 2023 – 2025 sein, welcher explizit auch Entlastung über Nacht gewährleistet.

2. *Bestehen (genügend) Angebote, mit denen erschöpfte Eltern phasenweise in der Pflege (ev. Kinderspitex) oder der Erziehung und Betreuung (ev. sozialpädagogische Familienbegleitung) oder in der Alltagsbewältigung (ev. SRK Freiwillige) unterstützt werden? Wenn ja, welche?*

Falls das oben erwähnte Entlastungsangebot aufgrund des spezifischen Entlastungsbedarfs oder der Dauer der Belastungssituation nicht ausreicht, können die Eltern mit weiteren stationären oder ambulanten Leistungen der Jugendhilfe entlastet werden. Diese werden nach einer individuellen Bedarfsabklärung durch den Kinder- und Jugenddienst (KJD) indiziert. Das kann z.B. auch eine sozialpädagogische Familienbegleitung sein.

Das kantonale Behindertenhilfegesetz (BHG¹) ermöglicht die Finanzierung für Entlastungsangebote auch an junge Erwachsene unter 18 Jahren, wenn u.a. die Volksschule beendet ist und die Person gemäss Art. 8 ATSG² als invalid gilt. Gleichzeitig erlaubt § 11 des kantonalen Kinder- und Jugendgesetzes (KJG³) Jugendlichen, denen im Zeitpunkt des Erreichens der Mündigkeit Hilfe gewährt wird, diese weiterzuführen, solange dies erforderlich ist, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

¹ Gesetz vom 14. September 2016 über die Behindertenhilfe (BHG), SG 869.700.

² Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), SR 830.1.

³ Gesetz vom 10. Dezember 2014 betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG), SG 415.100.

3. *Bestehen Angebote im Bereich der regelmässigen Freizeit- oder Wochenendgestaltung, deren integrative Nutzung der Kanton unterstützt oder unterstützen könnte? Wenn ja, welche?*

Im Sinne der durch die Schweiz im Jahr 2014 ratifizierten UN Behindertenrechtskonvention wie auch des kantonalen Behindertenrechtgesetzes⁴ ist eine Integration von Kindern mit einer Behinderung in Regelfreizeitangebote erstrebenswert. Davon unabhängig werden über die Behindertenhilfe ergänzend Freizeitangebote beispielsweise von «insieme»⁵ finanziell gefördert, die auch bereits älteren Jugendlichen offenstehen.

Der Kanton Basel-Stadt pflegt auf der Informationsplattform feel-ok der Schweizerischen Gesundheitsstiftung Radix eine kantonale Version (www.blbs.feel-ok.ch). Unter dem Themenbereich «Freizeitangebote» wird auch auf Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung hingewiesen.

Viele Freizeitangebote im Kanton sind integrativ und stehen auch Kindern oder Jugendlichen mit einer Behinderung offen. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendverbände (z.B. PTA – Pfadi Trotz Allem) setzen jedoch eine gewisse Selbständigkeit der Kinder und Jugendlichen voraus und können nicht als Entlastungsangebote für Eltern von schwer behinderten Kindern verstanden werden.

4. *Sieht die Regierung Handlungsbedarf für ergänzende Angebote und wenn ja, welche?*

Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, existiert bereits ein Angebot für Entlastungsaufenthalte, welches eine stationäre Betreuung von Kindern von Eltern mit besonderen Belastungen und Anforderungen umfasst. Insbesondere in den Ferien und an den Wochenenden ist das Angebot gut ausgelastet. Der Bedarf wird von der bikantonalen Kommission «Ergänzende Hilfe zur Erziehung» Basel-Stadt und Basel-Landschaft regelmässig überprüft.

Aus fachlicher Sicht ist der Auf- und Ausbau von in Regelstrukturen inkludierten Tagesangeboten weiter zu fördern, ebenso wie wohnbegleitende Angebote. Damit kann erreicht werden, dass die jungen Menschen erst gar nicht mit parallelen Strukturen mit Heimcharakter in Berührung kommen und sich an diese oft noch hospitalisierenden Angebote gewöhnen. Vielmehr gilt es, ambulante, sozialraumorientierte Angebote frühzeitig zu nutzen und so bedarfsgerechte Lösungen inmitten der Gesellschaft zu finden.

Personen mit einer Behinderung aus den Strukturen mit Heimcharakter wieder den Weg zurück in die Gesellschaft zu ermöglichen, ist wesentlich schwieriger, als präventiv es erst gar nicht zum Eintritt kommen zu lassen. Aus Sicht des Regierungsrates sind mit dem BRG sowie dem BHG die rechtlichen Weichen bereits gut gestellt. Es bedarf aber weiterer Anstrengungen, um den kulturellen Wandel voranzubringen.

5. *Lassen sich die allf. Massnahmen ggf. mit der in Aussicht gestellten Beantwortung zu den offenen Vorstössen 19.5571 und 20.5343 verbinden?*

Der Anzug Franziska Roth und Konsorten betreffend «bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Familien mit behinderten und chronisch kranken Kindern» (Nr. 19.5571) befasst sich mit der Unterstützung von chronisch kranken Schülerinnen und Schülern und von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen sowohl im Unterricht als auch in den Tagesstrukturen und Ferienangeboten. Die Motion Franziska Roth und Konsorten betreffend «ergänzende Massnahmen zur Umsetzung des Auftrages der integrativen Schule» (Nr. 20.5343) verlangt unter anderem ergänzende Massnahmen zur Umsetzung des Auftrags der integrativen Schule – insbesondere Massnahmen für die verbesserte Beschulung und Betreuung von Kindern mit einer Verhaltensauffälligkeit.


⁴ SG 140.500 - Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtgesetz, BRG).

⁵ <https://insieme.ch/>.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Bei beiden Vorstössen geht es primär um die schulischen und um die schulergänzenden Strukturen, was im vorliegenden Vorstoss einleitend ebenfalls erwähnt wird. Dementsprechend lassen sich die in der vorliegenden regierungsrätlichen Antwort dargelegten Massnahmen zur Entlastung der Eltern von behinderten Kindern und Jugendlichen nicht mit den erwähnten offenen Vorstössen Franziska Roth und Konsorten verbinden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin